

**Satzung**  
**zur Regelung der Benutzung**  
**und**  
**der Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Trauerfeierhallen in der Gemeinde Klingenberg**  
**(Benutzungssatzung Trauerfeierhallen)**

vom 10.02.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in gültiger Fassung und der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klingenberg in seiner öffentlichen Sitzung am 08.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Geltungsbereich .....	1
§ 2 Benutzung der Trauerfeierhallen .....	2
§ 3 Haftung .....	2
§ 4 Gebührenpflicht.....	2
§ 5 Gebührenhöhe .....	3
§ 6 Gebührenschuldner.....	3
§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld.....	3
§ 8 Ordnungswidrigkeiten.....	3
§ 9 Sprachliche Gleichstellung .....	3
§ 10 In-Kraft-Treten.....	4

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Trauerfeierhallen in der Gemeinde Klingenberg
  - Ortsteil Höckendorf, Kirchweg 4
  - Ortsteil Ruppendorf Beerwalder Straße 5b
  - Ortsteil Colmnitz, Untere Hauptstraße 4b
  - Ortsteil Pretzschendorf, Zur Kirche 12a
- (2) Die Gemeinde Klingenberg unterhält die Trauerfeierhallen als öffentliche Einrichtung.
- (3) In dieser Satzung bleiben die Vorschriften über die Benutzung des kirchlichen Friedhofs des Friedhofsträgers unberührt.

## **§ 2** **Benutzung der Trauerfeierhallen**

- (1) Die Trauerfeierhallen dürfen nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden.
- (2) Die Trauerfeierhallen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung und der Abhaltung von Begräbnisfeierlichkeiten. Sie dürfen mit Zustimmung der Gemeinde Klingenberg, in Begleitung des Friedhofsträgers oder des Bestattungsunternehmens betreten werden.
- (3) Die Anmeldung einer Bestattung hat schriftlich unter Angabe des Antragstellers, des Namens des Verstorbenen, des Bestattungsortes und Bestattungstermins mit Uhrzeit und des Gebührenpflichtigen zu erfolgen. Der Antrag soll spätestens vier Tage vor der Inanspruchnahme gestellt werden.
- (4) An Sonn- und Feiertagen sowie samstags finden in der Regel keine Trauerfeiern statt.
- (5) Die Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Klingenberg. Das Recht auf Benutzung der Trauerfeierhalle für einen vereinbarten Zeitraum entsteht mit der Bestätigung des Termins zwischen der Gemeinde Klingenberg und dem Bestattungspflichtigen (§10 Abs. 1 und 2 SächsBestG) oder beauftragten Bestattungsunternehmer.
- (6) Die Gemeinde Klingenberg überlässt dem Benutzer die jeweilige Trauerfeierhalle einschließlich Einrichtung, Anlagen und Geräte in dem Zustand, in welchem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet.
- (7) Den Bevollmächtigten der Gemeinde Klingenberg ist der Zutritt zu den benutzten Trauerfeierhallen jederzeit gestattet. Die Bevollmächtigten der Gemeinde Klingenberg sind gegenüber dem Benutzer im Rahmen dieser Satzung weisungsbefugt und können Verstöße gegen diese Benutzungssatzung gemäß § 8 ahnden.

## **§ 3** **Haftung**

- (1) Die Gemeinde Klingenberg haftet nicht für den Verlust, Diebstahl oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen des Nutzers und seiner Gäste.

## **§ 4** **Gebührenpflicht**

- (1) Die Benutzung der Trauerfeierhallen ist gebührenpflichtig.
- (2) Für die Nutzung der Trauerfeierhallen werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 5 bis 7 erhoben.

## **§ 5**

### **Gebührenhöhe**

- (1) Die Gebühr für die Aufnahme eines Verstorbenen bis zur Bestattung, beträgt 180,00 EUR.
- (2) Die Benutzungsgebühr beinhaltet die Nutzung der Trauerfeierhalle einschließlich Nebenkosten wie Strom, Wasser, Abwasser usw.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Leistung veranlasst oder sonst nach dem Gesetz zu tragen hat.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Trauerfeierhalle.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid.
- (3) Die Gebühr wird zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin fällig.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Absatz 4 Satz 2 den Weisungen der Bevollmächtigten der Gemeinde Klingenberg nicht folgt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 1 SächsKAG handelt, wer leichtfertig über gebührenrechtliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder pflichtwidrig über gebührenrechtliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) in gültiger Fassung bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Wenn in dieser Satzung für Personen- oder Amtsbezeichnungen die männliche Form gewählt wurde, so sind damit stets auch die Angehörigen des weiblichen und diversen Geschlechts gemeint.

**§ 10**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Benutzung und der Erhebung von Gebühren für Turnhallen, öffentliche Gebäude, Anschlagtafeln und Stellflächen der Gemeinde Höckendorf (Benutzungssatzung) vom 19.10.2004, zuletzt geändert durch Satzung vom 12.10.2010 sowie die Satzung über die Benutzung der Friedhofshalle Pretzschendorf und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle Pretzschendorf (Friedhofshallensatzung) der Gemeinde Pretzschendorf vom 24.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Klingenberg, 10.02.2022

  
Schreckenbach  
Bürgermeister



## Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dieses gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Klingenberg, den 10.02.2022



Schreckenbach  
Bürgermeister